

Beschlussvorlage Nr. 080/2024	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Horack, Maria
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 40., 60.			
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung	
	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	08.10.2024	Vorberatung
	Stadtrat	öffentlich	24.10.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Einvernehmen zur Bestellung eines Bediensteten als Vertreter des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau erklärt das Einvernehmen zur Bestellung von Herrn Torsten Walther (Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes der Stadt Heidenau) als Vertreter des Bürgermeisters bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 55 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 54 Abs. 1 und Abs. 2 SächsGemO sowie § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau.

Die Vertretung bezieht sich nicht auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt Heidenau.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgebertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen**Erläuterung:**

Gemäß § 55 Abs. 3 SächsGemO ist die Erste Beigeordnete der Stadt Heidenau ständige Vertreterin des Bürgermeisters in ihrem Geschäftskreis und darüber hinaus Vertreterin des Bürgermeisters im Falle der Verhinderung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO.

§ 55 Abs. 2 SächsGemO eröffnet die Möglichkeit, dass neben dem Beigeordneten weitere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellt werden, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind. Der § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau regelt, dass der Stadtrat aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, der diesen im Falle seiner Verhinderung dann vertritt, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

Auf der Grundlage des § 54 Abs. 2 SächsGemO bestimmt die Hauptsatzung der Stadt Heidenau im § 12 Abs. 3 außerdem, dass sich die Stellvertretung durch den ehrenamtlichen Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und in den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt beschränkt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete; § 28 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt entsprechend. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

Das Einvernehmen wird dadurch erteilt, dass der Bürgermeister eine Beschlussvorlage unterbreitet, die der Stadtrat mehrheitlich billigt. Kommt das erforderliche Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Stadtrat allein. Allerdings ist in diesem Falle eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Aufgrund des mit Beschluss Nr. 129/2019 vom 28.11.2019 hergestellten Einvernehmens ist bislang Herr Torsten Walther als „Verwaltungsstellvertreter“ des Bürgermeisters bestellt. Die nach § 54 Abs. 2 SächsGemO im Einvernehmen mit dem Stadtrat erfolgte Vertreterbestellung ist nach der Neuwahl des Stadtrates zu wiederholen.

Die Bestellung kann nach § 54 Abs. 2 SächsGemO widerrufen werden.

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!